BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Vorsitzende Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld, Essen; Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richter am LSG Christoph Bielitz, München; Richterin am SG Tina Fahr, Duisburg; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer (Assessorenvertreterin)

Essen, im Dezember 2019

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

wir bemühen uns, Sie zweimal im Jahr über die vielfältigen Aktivitäten der Bundesebene auf dem Laufenden zu halten, und freuen uns über Ihr Interesse.

Mitgliederversammlung des BDS in Kiel (von RiLSG Christoph Bielitz)

Am 26./27.09.2019 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des BDS in Kiel statt. Tagungsort war das dortige Sozialgericht. Als Gäste konnten die Justizministerin von Schleswig-Holstein, Dr. Sütterlin-Waack, die Präsidentin des LSG Schleswig-Holstein, Dr. Fuchsloch, und VRiOLG Lüblinghoff als stellvertretender Bundesvorsitzender des DRB begrüßt werden.



(An der Kieler Förde; Bild: BDS)

Diskutiert wurden u. a. aktuelle Probleme des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte. Frau Dr. Fuchsloch betonte hierzu die Notwendigkeit eines bundesweit einheitlichen Fachverfahrens (zu diesem Thema s. bereits BDS-Info 2/2018, https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-

Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info 2-18.pdf). Hierzu schloss sich ein lebhafter Meinungsaustausch an. Es wurde diskutiert, ob für die Sozialgerichtsbarkeit bzw. die Fachgerichtsbarkeiten ein eigenes Fachverfahren erforderlich ist - wofür sich Dr. Fuchsloch aussprach - oder ob ein für die ordentliche Gerichtsbarkeit programmiertes Fachverfahren auf die Bedürfnisse der Sozialgerichtsbarkeit/der Fachgerichtsbarkeiten ange-

VRiOLG Lüblinghoff berichtete über die Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat. Der Stellenwert der Justiz sei in der Politik derzeit hoch.

passt werden sollte.

Weiterhin standen die Krankenhaus-Abrechnungsstreitigkeiten, die Reform der Juristenausbildung, das Delegationskonzept zum SGB II (s. jeweils gesonderte Beiträge) sowie die momentanen Schwierigkeiten bei Nach-

wuchsgewinnung in der Sozialgerichtsbarkeit auf der Tagesordnung.



(Dr. Steffen Roller und Ministerin Dr. Sütterlin-Waack; Bild: BDS)

Krankenhausabrechnungen

Die Zahl an Klageverfahren über die Abrechnung von Krankenhausleistungen ist nach wie vor hoch, auch unabhängig von der Klagewelle im Herbst 2018. Das Thema treibt den Verband seit einiger Zeit um (s. zuletzt BDS-Info

https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-

<u>Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-19.pdf</u>).

Eine Erkenntnis der Mitgliederversammlung des BDS war, dass sich die Lage zwischen den Bundesländern und teilweise auch zwischen einzelnen Regionen ganz unterschiedlich darstellt. So konnte der Überblick, den Tappert zuletzt gegeben hat (DRiZ 2019, 292), nur einige Bundeländer darstellen und damit kein einheitliches Bild geben. Oft hängt es von einzelnen Krankenhausträgern oder regionalen Gliederungen der Krankenkassen ab, wie Streitigkeiten über Behandlungskosten gehandhabt werden und wie stark dabei die Sozialgerichtsbarkeit in Anspruch genommen wird. Teilweise wird eine Vielzahl einzelner Abrechnungen in einer Klage gebündelt, aber das ist nicht der Regelfall. Gerichte gehen unterschiedlich mit solchen Klagen um, was die Eintragung verschiedener Klagen ins Verfahrensregister und was Abtrennungen von einzelnen Klagen angeht. Ein generelles, bundesweites Katastrophenszenario für die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt lässt sich ehrlicherweise nicht feststellen.

Davon unabhängig ist die noch offene Antwort auf die bereits aufgeworfene Frage, ob ein System der Krankenhausabrechnungen sachgerecht ist, das regelmäßig in großer Zahl sozialgerichtliche Verfahren und damit Kosten für die Versichertengemeinschaft hervorruft. Die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte im Mai 2019 hat sich für die gesetzliche Einführung eines bundeseinheitlichen obligatorischen Schlichtungsverfahrens als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klageerhebung ausgesprochen. Zahlreiche Praktiker befürchten überdies. dass das zum 01.01.2020 in Kraft tretende MDK-Reformgesetz

(http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/148/1914871.pdf) weniger zu substanziellen Veränderungen und eher zu einer neuen Klagewelle führen wird.

Delegationskonzept (SGB II)

Der BDS bemüht sich seit längerem um Verbesserungen bei der Handhabung des Delegationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit zur Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Vergleichen auf die gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter; zu diesem Thema s. zuletzt BDS-Info 1/2019 https://www.bunddeutschersozialrichter.de/fileadmin/Bund-Deutscher-

Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info 1-19.pdf). Das Delegationskonzept führt in der Praxis teilweise zu Problemen, geeignete Fälle durch gerichtlichen Vergleich zu beenden. Der BDS hat in einer Umfrage bei den Fachgruppen die Handhabung des Delegationskonzeptes in der Praxis ermittelt, auf die Probleme mit einem Schreiben an BMAS und Bundesagentur hingewiesen und im Frühjahr ein Fachgespräch 2019 im BMAS geführt. Dort hat man Verständnis für das Anliegen gezeigt und eine Überarbeitung des Delegationskonzepts sowie eine verstärkte Kommunikation mit den Jobcentern versprochen.

Eine Umfrage bei den Fachgruppenvorsitzenden auf der BDS-Mitgliederversammlung hat ergeben, dass sich am Bild der sehr uneinheitlichen Handhabung des Delegationskonzepts durch die Jobcenter grundsätzlich

nichts geändert hat. Das war in der Kürze der Zeit seit dem Fachgespräch auch nicht zu erwarten. Der BDS hat sich im Anschluss erneut an das BMAS gewandt und nach dem aktuellen Stand gefragt. Die Antwort auf diese Anfrage erscheint durchaus vielversprechend:

- Das Delegationskonzept ist im BMAS überarbeitet worden und soll damit praxisgerechter werden. Man befindet sich gerade im Weisungskonsultationsverfahren (Abstimmung mit Verbänden der kommunalen Träger).
- Im Frühjahr 2020 wird es eine Veranstaltung mit den Jobcentern geben; die hierfür benötigten Haushaltsmittel sind bewilligt. Dort will man über eine sinnvolle Handhabung des Konzepts diskutieren.
- Das BMAS ist bereits jetzt mit Jobcentern im Gespräch, wenn sich konkrete Probleme zeigen; auch hier geht es um eine sachgerechte Handhabung des Delegationskonzepts.
- Das BMAS ist an Informationen interessiert, wenn es signifikante Probleme mit der Handhabung des Konzepts in bestimmten Jobcentern gibt. Diese Informationen kann der BDS unmittelbar dem BMAS mitteilen, das dann versuchen wird, mit dem einzelnen Jobcenter Rücksprache zu halten.

Machen Sie von der zuletzt genannten Möglichkeit Gebrauch. Schildern Sie etwaige Probleme, möglichst konkret auf den jeweiligen Fall bezogen (!) und senden Sie dies an ihre/n Fachgruppenvorsitzende/n, die/der sich dann an den BDS wenden kann. Sind die Hinweise aussagekräftig, leiten wir sie an das BMAS weiter, damit dieses mit dem betroffenen Jobcenter Kontakt aufnehmen kann. Wichtig ist, dass es sich um strukturelle Probleme bei der Umsetzung des Delegationskonzeptes handelt, die auch konkret belegt werden können. Es geht nicht um einzelne Prozessvertreter, die sich im Einzelfall uneinsichtig zeigen und richterlichen Hinweisen auf eine mögliche gütliche Einigung nicht folgen wollen. Diese gab es schon vor dem Delegationskonzept und wird es auch in Zukunft geben. Damit können Richterinnen und Richter in eigener Verantwortung umgehen.

Wir werden die Situation natürlich weiter beobachten. Als Zwischenfazit können wir aber schon einmal feststellen, dass unsere Verbandsarbeit nicht ohne Nutzen war.

Juristenausbildung: NRW erwägt die Aufnahme von Teilen des Sozialrechts in den Pflichtprüfungsstoff des Ersten Staatsexamens

(von RiLSG Dr. Dirk Berendes)

Das Sozialrecht gehört derzeit in der universitären Ausbildung im Gegensatz zu den anderen "großen" Rechtsgebieten, nämlich dem Zivil-, Straf-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht, nicht zum Pflichtstoff des Ersten Juristischen Staatsexamens (vgl. etwa § 11 Abs. 2 JAG NRW; die Vorschriften in den anderen Bundesländern sind ähnlich). Als Folge dessen ist es auch nicht Pflichtstoff des Zweiten Juristischen Staatsexamens (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAG NRW). Es wird aktuell nur im Schwerpunktbereich, also als aus Neigung wählbares Fach gelehrt, sofern die Universitäten - was in der Praxis immer seltener wird - es anbieten (vgl. etwa § 28 Abs. 4 Nr. 3 JAG NRW).

Die Intensität der wissenschaftlichen Beschäftigung in Lehre und Forschung mit dem Sozialrecht steht als Folge dessen in einem krassen Missverhältnis zu seiner Bedeutung in der Rechtsanwendung. Hierauf haben schon die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte auf ihrer Jahreskonferenz im Mai 2015 mit ihrem Beschluss "Sozialrechtswissenschaft und Sozialgerichtsbarkeit" (vgl. NZS 2015, S. 817) und erneut mit einem ähnlichen Beschluss auf ihrer Jahreskonferenz im Mai 2019 hingewiesen und hierbei jeweils die Bedeutung der universitären Forschung und Lehre im Sozialrecht für die sozialgerichtliche Rechtsprechung betont. Auch führt die mangelnde "Präsenz" des Sozialrechts in der Lehre bereits jetzt zu großen Problemen bei der Gewinnung geeigneten Nachwuchses für die Sozialgerichtsbarkeit. wie inzwischen auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt ist (vgl. etwa Süddeutsche Zeitung vom 01.12.2017, "Bayern sucht dringend Sozialrichter").

Der BDS hat auf diesen Missstand bereits im Januar aufmerksam gemacht (https://www.bunddeutschersozialrichter.de/p ositio-

nen/stellungnahmen/stellungnahme/?tx news pi1%5Bnews%5D=833&cHash=ca0387b22 1d1f0130770b60628cde4ba). Hierzu hat im Dezember 2018 im Justizministerium NRW in Anwesenheit von Landesjustizminister Biesenbach ein "Runder Tisch" auch unter Beteiligung des BDS stattgefunden. An diesen hat sich im Juni 2019 ein Gespräch im kleineren Kreis unter Beteiligung des Präsidenten des Landessozialgerichts NRW Löns mit einem Vertreter des BDS bei der Präsidentin des Justizprüfungsamtes NRW Halstenberg-Bornhofen angeschlossen. Hierbei hat der BDS deutlich gemacht, dass er eine Aufnahme zumindest von Teilen des materiellen Sozialrechts und des Sozialprozess- und -verfahrensrechts in den Pflichtstoff der Juristenausbildung für unerlässlich hält.

Als Folge dieser Bemühungen ist im Justizministerium NRW in Abstimmung mit dem BDS eine Vorlage an Minister Biesenbach gefertigt worden, in der die Aufnahme der Rentenarten nach dem SGB VI (§§ 33-49) und eines Ausschnitts des Sozialverfahrensrechts (§§ 31-50 SGB X) in den Pflichtprüfungsstoff des Ersten Staatsexamens vorgeschlagen wird.

Der Erfolg dieser Vorlage bleibt abzuwarten und sollte den anderen Bundesländern als Vorbild dienen. Der BDS bleibt an dem Thema dran und wird über die weitere Entwicklung berichten.

7. SGB IV-ÄndG

Der BDS hat zu einem Zwischenstand des Referentenentwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG) Stellung genommen (https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positio-

nen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-319/). Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die beabsichtigten, eher technischen Änderungen zur Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In der gerichtlichen Praxis zeigen sich nicht selten Schwierigkeiten, ausreichend ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber zu finden. Insgesamt muss das Ehrenamt einer richterlichen Tätigkeit am Sozialgericht

insbesondere für Arbeitgeber attraktiver gemacht werden. Die Regelungen über die persönlichen Voraussetzungen sind jedoch hierfür nur bedingt geeignet.

Der BDS hat Erleichterungen bei der Beiladung weiterer Sozialversicherungsträger in Verfahren gegen Entscheidungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3, § 28h Abs. 2 und § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV grundsätzlich begrüßt, aber in einzelne Punkten Änderungsbedarf angemerkt. Unseren Hinweis, die Gesetzesbegrünung im Hinblick auf die weiterhin bestehende Möglichkeit zu ergänzen, auch von Amts wegen beizuladen, hat das BMAS aufgegriffen und in die abschließende Fassung des Referentenentwurfs aufgenommen.



(Justitia, Görlitz; Bild: BDS)

Jungrichterseminar des DRB

(von Ri`inSG Kristina Koch und Ri`in Dr. Nadja Richter, SG Konstanz)

Wir möchten über das Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im DRB, an dem wir vom 25.10.-27.10.2019 teilgenommen hatten, berichten. Das Seminar findet zweimal pro Jahr,



(Teilnehmer Jungrichterseminar Herbst 2019; Bild: Saarländischer Richterbund)

von Freitagabend bis Sonntagmittag, in Berlin statt und bietet die Möglichkeit, mit KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet in Kontakt zu kommen, herausragenden JuristInnen zu begegnen sowie einen Überblick über die zahlreich bestehenden nationalen und internationalen Abordnungsmöglichkeiten zu erhalten.

Vortragende, Hochkarätige wie Ri'inBGH Dr. Desiree Dauber (Präsidialrichterin am BGH) berichteten nicht nur über die Möglichkeit einer Abordnung an ein Bundesgericht, sondern gaben auch Einblicke in ihren beruflichen und privaten Lebensweg und scheuten dabei nicht, sich auch kritischen Fragen zu stellen. Aber nicht nur nationale Sonderverwendungen wurden vorgestellt. U. a. hatte Frau Julie Tumler (Beraterin im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen [BFIO], Bundesagentur für Arbeit) über die Möglichkeit internationaler Abordnungen berichtet. Abgerundet wurde die Vortragsreihe durch einen persönlichen Bericht des Präsidenten des Bundesamtes für Justiz, Heinz-Josef Friehe, der nicht nur über Abzweigungen seines Karrierewegs berichtete, sondern auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus seiner Sicht geschildert hatte. Daneben hatte PräsAG Dr. Götz Wettich (AG Hannover) den Teilnehmenden die Sicht eines Beurteilers vorgestellt. Ri'inOLGBarbara Stockinger und RiOLG Marco Rech (Präsidiumsmitglieder DRB) hatten nicht nur durch die Veranstaltung geführt und Informationen zum DRB gegeben, sondern auch Möglichkeiten zur Mitarbeit für junge KollegInnen vorgestellt. Das Seminar eignet sich nicht nur für AssessorInnen. Es kann auch jungen LebenszeitrichterInnen neue Impulse für mögliche Abordnungen geben, insbesondere weil sich die meisten Abordnungen an KollegInnen richten, die bereits auf Lebenszeit ernannt sind und/ oder über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Da Sonderverwendungen in einigen Bundesländern als Ersatzerprobung anerkannt werden, lohnt es sich in jedem Fall, sich hierüber individuell zu informieren. Die vorgestellten Abordnungsmöglichkeiten waren keinesfalls auf das Ziviloder Strafrecht beschränkt. Es wurden zahlreiche Sonderverwendungen vorgestellt, die sich auch für RichterInnen aus der Sozialgerichtsbarkeit eignen, wie etwa die Abordnung zum BMJV, zum BVerfG oder zum bereits erwähnten Bundesamt für Justiz.

Neben den Vorträgen der hochkarätigeren Referentlnnen bot sich nicht nur beim gemeinsamen Abendessen die Möglichkeit, mit KollegInnen aus ganz Deutschland ins Gespräch zu kommen. Die Diskussion im Rahmen des Veranstaltungspunktes "Ethik im Beruf" mit Ri'inFG Dr. Anne Lipsky zeigte eindrücklich, dass Drucksituationen von außen (etwa schwierige Kläger/Behörden-

vertreter/ oder mediale Aufmerksamkeit) und/oder von innen (etwa Themen der Zusammenarbeit innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder Erledigungszahlen) KollegInnen in allen Gerichtsbarkeiten gleichermaßen treffen können. Ein "Blick über den Tellerrand" lohnt sich und der Austausch mit KollegInnen der anderen Gerichtsbarkeiten bringt neue Ansätze.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass Reisekosten und Hotelkosten übernommen werden und auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Versicherungsangebot des DRB



(Bild: DRB)

Wer aktives Mitglied in einem der Landesund Fachverbände des DRB ist, genießt den kostenlosen Basisversicherungsschutz bei der Haftung für dienstliche Verursachung von Personen- und Sachschäden, der Haftung für den Verlust von Dienstschlüsseln und anderen Türöffnern und (allerdings nur eingeschränkt) der Haftung für Vermögensschäden aus Regressansprüchen des Dienstherrn. Schon das ist ein Grund, Mitglied zu werden. Darüber hinaus bietet der DRB seinen Mitgliedern optional eine Rechtsschutz- und eine Vermögenshaftpflichtversicherung an. Wer sich für eine dieser Versicherungen interessiert, sollte sich die Angebote näher ansehen (Einzelheiten unter https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Leistungen/DRB-

re Versicherungsschutz fuer Mitglieder.pdf). PräsLG Kellermann, der Versicherungsbeauftragte des DRB, hat offensichtlich geschickt verhandelt. Das Preis-Leistungsverhältnis ist, wie eine kürzlich vorgestellte Analyse des DRB zeigt, ausgesprochen gut.

Broschue-

Bei der Vermögenshaftpflichtversicherung kostet etwa das nächst günstige Produkt auf dem Versicherungsmarkt etwa doppelt so viel bei lediglich halber Versicherungssumme.

Sitzung des Bundesvorstands des DRB in Konstanz

Der Bundesvorstand des DRB setzt sich aus dem Präsidium und aus weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsvereine entsenden, zusammen. Letztere sind üblicherweise die Vorsitzenden der Landes- und Fachverbände. Der Bundesvorstand legt die Grundlinien der Bestrebungen des DRB fest, soweit ihm dies von der Bundesvertreterversammlung übertragen oder überlassen worden ist, und plant die Arbeit des DRB, soweit er dies nicht dem Präsidium überträgt oder überlässt. Er sorgt für die Koordinierung der Bestrebungen des DRB und seiner Mitgliedsvereine (§10 Abs. 2 der Satzung des DRB).

Der Bundesvorstand tagt halbjährlich, in der Regel jeweils an einem anderen Tagungsort und auf Einladung eines der Mitgliedsvereine. Für die Sitzung am 14./15. November 2019 erfolgte die Einladung durch den BDS. Für unseren relativ kleinen Fachverband war das durchaus ein Wagnis, das aber geglückt ist. Letztlich hat sich der äußere Rahmen am Bodensee als gelungen dargestellt - wir sind vom berüchtigten Herbstnebel verschont geblieben. Viel Lob und Anerkennung haben wir von unseren Kolleginnen und Kollegen für das Rahmenprogramm erhalten.

Auf der Tagesordnung der Bundesvorstandsitzung fand sich insbesondere der Umsetzungsstand des Paktes für den Rechtsstaat. Dieser beschränkt sich nicht auf die Forderung nach mehr Stellen für Richter und Staatsanwälte. Er umfasst auch eine Rechtsstaatsinitiative, um die Bedeutung des Rechtsstaats und der Justiz mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu bringen. Einzelne Aktionen hierzu sind im Verband durchaus umstritten. Der Pakt steht auch im Zusammenhang mit Reformen der Prozessordnungen, aktuell der StPO und der ZPO. Diese wurden detailliert diskutiert.



(Bundesvorstandssitzung in Konstanz; Bild: DRB)

Der Bundesvorstand befasste sich aber auch mit zahlreichen verbandsinternen Themen. Dazu gehört das grundsätzliche Verhältnis des Verbandes zur AfD. Das ist in letzter Zeit insbesondere durch die Abwahl des Vorsitzenden des Bundestagsrechtsausschusses Stephan Brandner virulent geworden. Der Vorsitzende des DRB hatte diese Abwahl als konsequent bezeichnet (https://www.drb.de/newsroom/mediencenter/nachrichten/nachricht/news/gnisa-

entscheidung-der-legislative-ist-konsequent/).

Damit sind wir schon am Ende unseres BDS-Info angekommen. Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Eine kleine Anregung für gute Vorsatz für 2020 wollen wir noch geben: Die Mitgliederzahlen der Verbände des DRB steigt seit einigen Jahren ständig an, auch unter Sozialrichterinnen und Sozialrichter. Das ist erfreulich. Es gibt aber sicherlich auch an Ihrem Gericht Kolleginnen und Kollegen, die noch kein Mitglied im entsprechenden Richterverein sind. Gehen Sie auf diese zu. Erfahrungsgemäß überzeugt die persönliche Ansprache am ehesten, wenn es darum geht neue Mitglieder zu werben. Sie unterstützen damit unsere Arbeit ganz erheblich. Ohne eine vorzeigbare Mitgliederzahl wird keine Organisation in der Politik ernst genommen.

Ihre

Dr. Steffen Roller Vorsitzender BDS Dr. Dirk Berendes Schriftführer